

AV „Petri Heil“ Bottrop e. V.

Fuhlenbrockstr.9 - 46119 Oberhausen - ☎ 0157-52687499



Gewässerordnung - Stand 2023

- §1 Diese Gewässerordnung gilt nur für die vom Angelverein „Petri Heil“ Bottrop e. V. bewirtschafteten Gewässer. Der Fischereischeininhaber verpflichtet sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen strikt einzuhalten. Zuwiderhandlungen ziehen den sofortigen entschädigungslosen Einzug des Fischereierlaubnisscheines nach sich.
- § 2 Der waidgerechte Angler betreibt die Fischerei pfleglich, unter Wahrung der Belange des Tier-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Er verpflichtet sich, an der Überwachung der Gewässer nach Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Gewässerverunreinigungen, Fischkrankheiten oder Fischsterben ist sofort der Referent für Gewässerfragen oder der 1. Vorsitzende zu informieren. Ein kameradschaftliches Verhalten am Gewässer ist für jeden Angler oberste Pflicht! Jeglicher Lärm ist zu vermeiden!
- § 3 Es ist gestattet, Kinder unter 10 Jahren mitangeln zu lassen. Dies bezieht sich nur auf das Bedienen einer Angelrute. Die Aufsicht sowie das Keschern, Abhaken und Versorgen der Fische obliegt dabei dem erwachsenen Erlaubnisscheininhaber. Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 m ausgelegt werden, und zwar so, dass sie vom Angler ständig persönlich beaufsichtigt und bedient werden können.
- § 4 Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist untersagt. Die Mitnahme lebender Fische ist strengstens verboten!
- § 5 Das Mitbringen von Köderfischen und Fischködern sowie das Eisangeln sind grundsätzlich verboten. Das Senken zum Fang von Köderfischen, maximal fünf Fische pro Tag und Gewässer, ist erlaubt.
- § 6 Beim Spinnfischen und Fliegenfischen sowie beim Einsatz einer Senke darf keine weitere Angel ausgelegt sein. Beim Fliegenfischen sind keine Springer erlaubt.
- § 7 Der Einsatz von Fischreusen sowie das Legen von Aalschnüren sind verboten. Der Einsatz von Setzkeschern, mindestens 3,5 m lang und 50 cm Durchmesser sowie zu zwei Drittel mindestens 10 cm unter der Wasseroberfläche, ist erlaubt.
- §8 **Anfüttern ist verboten.** Es darf maximal 1.000 g Ködermaterial mitgebracht werden. Als Verstoß gilt bereits das, an dem Angelplatz oder auch im abgestellten Fahrzeug auf den ausgewiesenen Parkflächen der Vereinsgewässer, mitbringen von zu vielem oder verbotenen Ködermaterial, so wie das Mitbringen von Gegenständen die als Anfütterungshilfe genutzt werden können. (Z.B. Wurf Rohr oder Futterboot) Übrig gebliebenes Ködermaterial darf nicht in das Gewässer eingebracht werden, auch nicht nach Abschluss des Angelns. Der Einsatz eines Futterkörbchens, maximal 10 cm lang und 5 cm Durchmesser, ist erlaubt.

1. Vorsitzender: Marc Gildenstern
☐: vorsitzender@avpetriheil.de

Bankverbindung: Sparkasse Bottrop, BIC: WELADED1BOT, IBAN: DE81 4245 1220 0001 0022 94;

- §9 Im Hinblick auf das Tierschutzgesetz und den diesbezüglichen Auflagen in unseren Pachtverträgen ist das „Catch & Release“ **strengstens verboten**. Das Ausnehmen und das Schuppen von Fischen am Gewässer sind nicht erlaubt. Fische die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zurückgesetzt werden müssen sind **sofort** nach der Landung schonend zurückzusetzen.
- §10 Zelten und jegliche Art von Feuerstellen sind absolut verboten. Der Aufbau von Schirmzelten und Karpfenzelten ohne Boden ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie bei Regenwetter gestattet.
- §11 Beim Angeln auf Friedfische ist nur ein Einfachhaken gestattet. Mehrfachhaken sind ausschließlich nur beim Raubfischfang erlaubt. Ein Stahlvorfach ist bei jeglicher Art des Raubfischangelns, beim Spinnfischen mindestens 20 cm und beim Fischen mit Fischködern oder toten Köderfischen mindestens 40 cm lang, zwingend vorgeschrieben!
- §12 Jeder Angler hat bei Ausübung der Fischerei den gültigen Fischereischein, Fischereierlaubnisschein, das entsprechende Fangbuch sowie einen dokumentenechten Stift oder alternativ eine Fangbuch App in der nur Einträge aus den Vereins Gewässern des AV Petri Heil enthalten sind, bei sich zu führen. Ferner gehören bei Ausübung der Fischerei eine Landehilfe, ein Maßband, Schlagholz, Messer, bei der Raubfischangelei eine Rachensperre sowie ein geeigneter Hakenlöser zur Ausrüstung.
- §13 Am Heideseesee darf nur an den in der Gewässerkarte festgelegten Angelstellen und dem Gewässerbereich davor geangelt werden. Es ist nicht gestattet, vor oder in die gesperrten Bereiche in Wathosen einzudringen um dort zu fischen. Die in der Karte gekennzeichneten gesperrten Uferabschnitte sind genau zu beachten. Es dürfen keine Modell- oder Futterboote, Unterwasserdrohnen oder Schwimmhilfen (z. B. Belly-Boats) verwendet werden. Der Vorstand behält sich vor, bei besonderen Anlässen die Gewässer für die Angelfischerei zu sperren.
- §14 Den Fischereiaufsehern sind alle Kontrollen im Bereich der Seen, ebenso an den Fußwegen zwischen Parkplatz und Gewässer, zu gestatten. Jeder Angler ist verpflichtet, die Fischereiaufseher bei den Kontrollen aktiv zu unterstützen und deren Anweisungen Folge zu leisten. Bei Verweigerung der Kontrolle (Nicht sofortiges Vorzeigen des Erlaubnisschein und Fischereischein nach Aufforderung) droht der Vereinsausschluss aus dem AV Petri Heil e.V
- §15 Die aufgestellten Schilder des RVR sind zu beachten. Die Forstbediensteten sind zur Kontrolle der Fischereischeine und Fischereierlaubnisscheine berechtigt, ihren Anweisungen ist ebenfalls Folge zu leisten.

- §16 Zur Vermeidung etwaiger Fischwilderei ist jedes Vereinsmitglied berechtigt, andere Angler bei der Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern auf das Vorhandensein eines gültigen Fischereierlaubnisscheines zu überprüfen. Jedes Vereinsmitglied ist ausnahmslos dazu verpflichtet, den Fischereierlaubnisschein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Weitergehende Kontrollen sind nur den Fischereiaufsehern vorbehalten. Fischereierlaubnisscheine sind nur mit der eigenhändigen Unterschrift des Fischereierlaubnisscheininhabers gültig.
- §17 Das Befahren der Gehwege ist an allen Gewässern nur mit dem Fahrrad und E-Bike erlaubt. Motorisierte Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Ausnahmen bilden die besonderen Parkrechte am Heidhof sowie die zeitlich auf das Nachtangeln beschränkten besonderen Parkrechte am Elsweg. Motorisierte Zweiräder dürfen auch nicht zum Gewässer geschoben werden. Hunde sind unbedingt an der Leine zu führen!
- §18 Die jeweils gültige Schonzeiten- und Schonmaße-tafel ist Bestandteil dieser Gewässerordnung. Die festgesetzten Jahreshöchstfangmengen sind strikt einzuhalten. Unter dem Begriff Edelfische sind Karpfen, Schleie, Hecht und Zander zu verstehen.

Das Ansehen der gesamten Anglerschaft und damit auch unseres Vereins ist in sehr hohem Maße vom Benehmen eines jeden Einzelnen abhängig. So genannte „schwarze Schafe“ gefährden die Zukunft der Angelfischerei und unter Umständen auch unsere Pachtverträge. Jeder Angler möge sich bitte so benehmen, dass er zu Recht als Natur- und Umweltschützer angesprochen werden kann. Ein herzliches „Petri Heil“ all denjenigen, die sich umweltbewusst verhalten sowie die einschlägigen Vorgaben und Gesetze gewissenhaft beachten!